



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung und St. Apollonia in Menden-Schwitten hat mit Beschluss vom 15.06.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15.06.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.02.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte für
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
 - b) Reihengrabstätte für
Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.400,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 850,00 €

2. Wahlgrabstätte bestehend aus mindestens zwei Grabstellen
 - a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle 1.300,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle 900,00 €
 - c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte 300,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Gebühren für den Heckenschnitt (§24 (2) der Friedhofssatzung) werden von dem Friedhofsgärtner dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt durch den Kirchenvorstand in Absprache mit dem Friedhofsgärtner.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt je Grabstelle 43,34 € / 36,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 25,00 €
2. Gebühr für die Genehmigung der Änderung eines Grabmals oder
zur Einfassung der Grabstätte. 25,00 €
3. Gebühr für die jährliche Prüfung des Grabmals (einmalig). 90,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (ausgenommen Tod- und Fehlgeburten) 400,00 €
2. Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 920,00 €
3. einer Urne 300,00 €
4. Benutzung der Friedhofskapelle 250,00 €
5. Benutzung der Leichenkammer pro Tag 77,00 €
6. Für die Beisetzung an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr zu 1. – 3. erhoben.
7. Stundensatz für Arbeiten im Sinne von § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung 65,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
- a) Sarg 1.300,00 €
- b) Urne 300,00 €

Menden, 15.06.2023
Ort, Datum



J. Sankel, Th. Vorsitzender
J. K. K. Mitglied
A. K. Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 14.08.2023
Az.: 6.10112234.30.10#43315/176/1-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 23.08.2023 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

